

Legal Alert

Neue Pflichten der Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer zur Arbeit in einem anderen UE-Mitgliedstaat entsenden



Juni 2016

Im polnischen Parlament sind Arbeiten an einem Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, mit dem die Vorschriften der EU-Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU umgesetzt werden, im Gange. Die gesetzlichen Vorschriften führen neue Pflichten der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Entsendung der Arbeitnehmer ins Ausland ein.

Bei der Entsendung handelt es sich im Sinne der Vorschriften des Gesetzes um eine vorübergehende Beschäftigung eines Arbeitnehmers in einem anderen EU-Mitgliedstaat (i) im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vertrages zwischen dem Arbeitgeber und einem Dritten, (ii) in der Niederlassung oder einem Unternehmen der Unternehmensgruppe des Arbeitgebers oder (iii) als ein Leiharbeitsunternehmen.

Neue Vorschriften sehen unter anderem vor:

- Pflichten der Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nach Polen entsenden,
 - eine Kontaktperson für Kontakte mit der Staatlichen Arbeitsinspektion (Państwowa Inspekcja Pracy) in entsendungsrelevanten Fragen zu benennen,
 - eine Erklärung zur Entsendung der Arbeitnehmer nach Polen abzugeben,
 - die Unterlagen zu entsandten Arbeitnehmern während des Entsendungszeitraums und zwei Jahre nach Entsendungsende (in Papierform oder in elektronischer Form) aufzubewahren.
- die gesamtschuldnerische Haftung des Auftragnehmers und des Subunternehmers, der die Arbeitnehmer zur Aufführung von Bau- und Sanierungsarbeiten entsenden, für die Verbindlichkeiten aus überfälligen Löhnen und Gehältern und der Vergütung für die Überstunden,
- die Sanktionen für die Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten – Bußgeld in Höhe zwischen 1.000 und 30.000 Zloty,
- Zuständigkeiten der Staatlichen Arbeitsinspektion als einer Behörde, die für Bekanntgabe der Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern zuständig ist (z.B. durch Pflege einer Website mit Informationen über die Mindestarbeits- und Beschäftigungsbedingungen in Polen), wie auch hinsichtlich der Kooperation mit zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten, der Überprüfung der ordnungsgemäßen Entsendung der Arbeitnehmer nach Polen sowie des Vollzugs der Verwaltungsanktionen, die von Behörden eines anderen Mitgliedstaates auf polnische Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedsstaat entsenden, auferlegt worden sind.

Die bisherigen Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches über die Entsendung (Art. 67¹ - 67⁴ Arbeitsgesetzbuch) werden aufgehoben und durch die Vorschriften des Gesetzes ersetzt. Die Vorschriften des Gesetzes werden mit einigen wenigen Ausnahmen auf die Entsendung der Arbeitnehmer nach Polen durch Arbeitgeber aus Drittstaaten (Nicht-EU-Mitgliedern) Anwendung finden.

Die Übergangsvorschriften sehen vor, dass Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nach Polen entsenden, verpflichtet sein werden, eine entsprechende Erklärung abzugeben und die Pflicht zur Unterlageaufbewahrung in einer Frist von 3 Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erfüllen.

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Ewa Łachowska-Brol

Partner
T: +48 22 50 50 797
ewa.lachowska-brol
@eversheds.pl

Paweł Lasota

Jurist
T: +48 22 50 50 798
pawel.lasota
@eversheds.pl

eversheds.pl

Die Arbeiten an diesem Gesetz befinden sich im Endstadium. Laut Entwurf sollen die Vorschriften am 18. Juni 2016 in Kraft treten.